

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringenlohn monatlich 80 Pf. Die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettendorferplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur nachmittags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Bettendorferplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltige Zeile mit 20 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 20.

Dresden, Dienstag den 26. Januar 1915.

26. Jahrg.

Vorkehrungen gegen Brot- und Fleischnot.

In unserer gestrigen Nummer waren wir sehr entschieden eingetreten, daß die Verteilung der vorhandenen Vorräte von Weizen und Roggen planmäßig durch die öffentlichen Körperlichkeiten erfolge, damit die notwendige Sparmaßnahme sichergestellt und eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Vorräte herbeigeführt werde. Jetzt ist eine Verordnung des Bundesrats erfolgt, die unseren Forderungen entspricht. Ein Wolffisches Telegramm meldet:

Der Bundesrat hat heute Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl sowie über die Sicherstellung von Fleischvorräten beschlossen.

Mit Beginn des 1. Februar tritt die Beschlagnahme der Vorräte von Weizen und Roggen sowie von Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen, Hafer- und Gerstemehl ein. Zur Durchführung der Beschlagnahme ist Angehörigen der öffentlichen Körperlichkeiten die Pflicht vorzulegen. Für die Regelung des Verkehrs wird eine Reichsverteilungsstelle errichtet. Die Abgabe von Mehl, Roggen- und Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr ist vom 26. bis 31. Januar verboten.

Bezüglich der Fleischvorräte wird den Städten und anderen Landgemeinden die Verpflichtung auferlegt, Vorräte an Dauerware zu beschaffen.

Einem Artikel von Georg Bernhardt in der Wolffischen Zeitung entnehmen wir über den Inhalt der neuen Verordnung folgende nähere Angaben:

Es ist zunächst vom heutigen Tage an bis zum 31. Januar die Abgabe von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr unter Androhung hoher Strafen für den Verstoß verboten. Nur Lieferung an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, an Händler, Bäcker und Konditoren ist bis zum genannten Termin noch gestattet.

Vom 1. Februar an gelten sämtliche im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen und Roggen sowie von Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen, Hafer- und Gerstemehl in einem einzigen Vorrat unter einem Doppelzettel, als Beschlagnahme. Bis zum 5. Februar hat jeder, der solche Vorräte besitzt, sie anzugeben, und zwar ist er auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn seine Vorräte weniger als einen Doppelzettel umfassen, nur wenn er sich in diesem Falle mit der bloßen Versicherung der Verfügbarkeit der bei ihm lagernden Mengen begnügt. Die Beschlagnahme gilt als für Rechnung der Kriegsgemeinschaft m. b. S.

Das beschlagnahmte Getreide wird im Enteignungswege der Kriegsgemeinschaft m. b. S. oder auf die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. S. oder auf die Kommunalverbände, in deren Bezirk sie liegen, übergeführt. Von diesen sind die so erworbenen Getreidemengen an die Reichsverteilungsstelle zu übergeben, die sich verpflichtet hat, zu einem erforderlichenfalls ständigen von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Rabblöh Getreide auszumahlen. Die Verteilung der gesamten Vorräte an die einzelnen Gemeinden wird durch eine Reichsverteilungsstelle vorgenommen, die aus Bevollmächtigten zum Bundesrat und je einem Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handels- und des Deutschen Städtebundes nach der näheren Bestimmung des Reichskanzlers zusammengekehrt werden wird. Diese haben die Kommunalverbände sich sowohl in Ergänzung ihrer Getreide- und Mehlvorräte als auch in der Abgabe etwaiger Ueberflüsse an andere bedürftige Kommunalverbände zu wenden. Den Verbrauch im Kommunalbezirk regeln die Gemeinden ihrer selbstständig. Der Weg, den sie in dieser Beziehung gehen, bleibt ihnen nach ihrer Wahl offen: sie können entweder den Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern Mehlwerke überweisen und den Verkauf von Brot und Konditoren wie bisher bestehen lassen, oder sie können ihrerseits die Einwohnerschaft Brotmarken verkaufen und bestimmen, daß nur gegen Abgabe derartiger Brotmarken Brot abgesetzt werden darf. Die Gemeinde hat es damit in der Hand, unter Umständen den Brotverbrauch pro Kopf der Bevölkerung zu regeln, bei der Lieferung von Mehlvorräten an Arbeiter und die Händler darf jedoch seitens der Gemeinde nicht mehr abgegeben werden als die der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge. Geschäfte, Inhaber sich in Befolgung der ihnen durch die neuen Bestimmungen auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen, sind geschlossen werden.

Diesem Beschlagnahme- und Enteignungs-Verfahren liegt neben dem Getreide und Mehl inländischer Herkunft derjenige Vorrat an Mehl und Getreide, der bis jetzt aus dem Ausland eingeführt wurde oder bis zum 31. Januar noch eingeführt werden sollte. Dabinnein fallen a u s s e r l ä n d i s c h e Einfuhren nach dem 1. Februar nicht mehr die Verordnung, aber solche später eingeführtes ausländisches Getreide darf nicht mehr im In-

Zwei englische Stützpunkte erobert.

(W. L. S.) Amtlich. Großes Hauptquartier, 26. Januar, vormittags. (Eingegangen 3,30 Uhr.)

Westlicher Kriegsschauplatz: Der Feind nahm gestern, wie gewöhnlich, Mittelkerke und Westende-Wad unter Artilleriefener. Eine größere Anzahl Einwohner ist durch dieses Feuer getötet und verletzt worden, darunter der Bürgermeister von Mittelkerke. Unsere Verluste gestern waren ganz gering.

Weiterseits des Kanals von La Bassée griffen unsere Truppen die Stellungen der Engländer an. Während der Angriff nördlich des Kanals zwischen Givenchy und Kanal wegen starker Planierung nicht zur Wegnahme der englischen Stellung führte, hatte der Angriff der Wadener südlich des Kanals vollen Erfolg. Hier wurden die englischen Stellungen in einer Frontbreite von 1100 Metern im Sturm überannt, zwei starke Stützpunkte erobert, drei Offiziere und 110 Mann gefangengenommen, ein Geschütz und drei Maschinengewehre erbeutet. Die Engländer versuchten vergeblich, die von uns sofort für unsere Zwecke ausgebaute Stellung zurückzuerobern, wurden aber mit schweren Verlusten zurückgeschlagen. Unsere Verluste sind verhältnismäßig gering.

Auf den Höhen von Craonne, südöstlich von Laon, fanden für unsere Truppen erfolgreiche Kämpfe statt.

Im Südtale der Vogesen wurden sämtliche Angriffe der Franzosen abgewiesen. Ueber 50 Gefangene fielen in unsere Hände.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Nordöstlich Gumbinnen griffen die Russen die Stellungen unserer Kavallerie erfolglos an. Auf der übrigen Front in Ostpreußen fanden heftige Artilleriekämpfe statt. Kleinere Gefechte nordöstlich Wloclawek waren für uns erfolgreich. In Polen westlich der Weichsel und östlich der Pilica ereignete sich nichts von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

lande frei gehandelt, sondern lediglich nach an die Kriegsgemeinschaft m. b. S., an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. S. oder an die Kommunalverbände abgegeben werden.

Die zweite Bundesratsverordnung bestimmt, daß Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet sein sollen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Die Verordnung sieht zu diesem Zweck die Enteignung von Schweinen zugunsten der Gemeindeverbände vor. Es handelt sich hier in erster Linie wohl darum, den Gemeinden das Eigentum an einem eventuellen Ueberaustrieb in ihrem Bezirk zu sichern. Das Nähere darüber wird in den demnächst zu erwartenden Ausführungsbestimmungen des preussischen Staatsministeriums und der übrigen deutschen Landeszentralbehörden gesagt werden.

Das preussische Staatsministerium

erläßt folgende Bekanntmachung betreffend die Beschlagnahme des Brotgetreides:

Durch Beschluß des Bundesrats vom heutigen Tage ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet worden. In Verbalbefehl verbleiben außer kleineren Mengen unter einem Doppelzettel und außer Saatgut nur solche Vorräte, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen erforderlich sind. Das

gesamte Brotmehl wird auf die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung verteilt werden. Die Kommunalverbände werden den Verkauf der ihnen überwiebenen Vorräte an ihre zu versorgenden Einwohner so regeln, daß jedermann eine entsprechende Menge von Brot und Mehl erwerben kann und daß andererseits die Vorräte bis zur nächsten Ernte im Hochsommer voll ausreichen. In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Brotversorgung naturgemäß nicht ganz vermeiden lassen, sie werden aber bald und sicher überwunden werden. Daß die angeordnete Maßnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreift als alle anderen bisher vom Bundesrat während des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum Erbruch der neuen Ernte sicherzustellen, und ist damit eine staatliche und nationale Lebensnotwendigkeit. Die bisherigen Maßnahmen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, einen sparsamen Verbrauch unserer an sich zwar durchaus ausreichenden, aber doch immerhin beschränkten Brotgetreidevorräte zu gewährleisten. Insbesondere haben sie nicht vermocht, eine Verfüterung des Brotgetreides wirksam zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zweckes blieben nur zwei Wege: Entweder eine ganz außerordentliche Erhöhung der Brotgetreidepreise, deren starker Druck den Verbrauch eingeschränkt und namentlich die Verfüterung ausgeschlossen hätte, oder die Beschlagnahme aller Brotgetreidevorräte und ihre Verteilung an die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu ernährenden Bevölkerung. Um dem deutschen Volke in der Kriegszeit eine weitgehende Verteuerung des Brotes zu ersparen, haben die Bundesregierungen sich für den zweiten Weg entschieden. Die getroffene Maßnahme gibt uns die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszuhungern, vereitelt ist. Sie gewährleistet uns eine ausreichende Ernährungsversorgung bis zur neuen Ernte, sie macht unser Land auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbefleglich. Die unbedingt notwendige genaue und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die bewährten Organe unserer Selbstverwaltung große Anforderungen stellen. Wir legen das Vertrauen zu den Behörden aller Verwaltungen und zu jedem einzelnen Beamten, daß sie sich, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Der willigen Mitarbeit aller Kreise unseres Volkes und seiner wirtschaftlichen Organisationen sind wir sicher. Jeder einzelne wird sich vor Augen halten, daß die gewissenhafteste Befolgung der Anordnungen über die Abgabe seiner Vorräte, über das unbedingte Unterlassen jeder Verfüterung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist, deren Verletzung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrafe — eine schwere sittliche Schuld aufbürden würde. Dem gegenüber muß jede Rücksicht auf Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen zurücktreten. Der vaterländische Geist und der feste Wille zum Siege, die sich in unserem Volke in dieser gewaltigen Zeit in so erhebender Größe offenbaren, geben uns die Gewißheit, daß jeder Mann und jede Frau im engeren und weiteren Vaterlande auch hier gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden. Wie unsere todesmutigen Truppen draußen auf der Wacht, so sollen auch wir zuhause im Innern auf unserem Teil des großen Kampfes um des Reiches Bestand und Ehre siegreich durchhalten. Berlin, den 26. Januar 1915. Das Staatsministerium: v. Bethmann-Hollweg, Deßloch, v. Tirpitz, Besele, v. Scheitersbach, Sadow, v. Trott zu Solz, Freiderr v. Schorlemer, Benz, v. Ebell, Kühn, v. Jagow, Wild v. Hohenborn.

Die Strafen.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Wenns wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen den Vorschriften in § 4 Absatz 4 beschlagnahmtes Mehl verwendet.

Wer die Anzeigen nicht in der geordneten Frist erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Wird ein Angezeigener bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 veräußert hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

Verbot des Verfütterns von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen, in der u. a. bestimmt wird: § 1 Es darf nicht verfüttert werden: 1. mahlfähiger Roggen und Weizen, sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerfeinert; 2. mahlfähiger Roggen und Weizen, sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt; 3. Roggen- und Weizenmehl, sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist; 4. Mischungen, denen solches Mehl beige-mischt ist; 5. Brot, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und